

Bonn und Berlin im Juli 2026

Betreff: Verbändeallianz zum Schutz der Kleinstunternehmen in der PPWR

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Hagedorn,

bereits zum 12. August 2026 tritt die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR) in Kraft. Derzeit besteht jedoch noch erhebliche Unsicherheit hinsichtlich der Auslegung der Erzeugerdefinition für Kleinstunternehmen, Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. b PPWR.

Kleinstunternehmen sind nach der Legaldefinition der PPWR ausdrücklich von der Erzeugereigenschaft ausgenommen, sofern der Lieferant ebenfalls im selben Mitgliedstaat ansässig ist. Dabei stellt die Definition nicht darauf ab, ob ein Unternehmen eine Verpackung aus einem einzigen Material verwendet oder verschiedene Verpackungsbestandteile unterschiedlicher Lieferanten (z. B. Glasflasche, Etikett, Korken) zusammenführt und befüllt.

Für den Fall, dass ein Kleinstunternehmen eine Verpackung aus verschiedenen Bestandteilen zusammensetzt, stellt sich den unterzeichnenden Verbänden daher die Frage:

„Wer ist in diesem Fall der Erzeuger im Sinne der PPWR?“

Daraus ergeben sich insbesondere folgende Folgefragen:

- Wer ist gemäß Art. 15 Abs. 6 PPWR als Erzeuger auf der vollständig zusammengesetzten Verpackung anzugeben?
- Wer trägt die Verantwortung für die Konformitätserklärung gemäß Art. 15 Abs. 2 UAbs. 2 PPWR?

Wir bitten Sie hier daher um eine kurzfristige Klarstellung, da aufgrund der fehlenden Übergangsregelung eine unmittelbare Anpassung der betrieblichen Praxis erforderlich ist.

Unter Berücksichtigung des Q&A der Europäischen Kommission zur PPWR, wonach es je Verpackung einen Erzeuger geben kann, verfestigt sich der Eindruck, dass die Ausnahmeregelung für Kleinstunternehmen in der PPWR faktisch keinen

Anwendungsbereich hat und die Auslegung der Verordnung ihrer eigenen Definition widerspricht.

Kleinstunternehmen aller Branchen sind derzeit bereits erheblichen Herausforderungen und Schwierigkeiten am Markt ausgesetzt und durch verschiedenste Pflichten belastet. Eine neue Pflicht als „Erzeuger“ ist für die Vielzahl der Kleinstbetriebe strukturell, organisatorisch und wirtschaftlich nicht zu leisten.

Die Bundesregierung hat sich ausdrücklich zu einem spürbaren Bürokratierückbau, zu einem Belastungsmoratorium für kleine und mittlere Unternehmen sowie zur strikten eins-zu-eins-Umsetzung europäischer Vorgaben ohne nationale Übererfüllung bekannt. Auch die Europäische Kommission verfolgt mit ihrer Vereinfachungsagenda das erklärte Ziel, Berichts- und Nachweispflichten insbesondere für kleine Unternehmen deutlich zu reduzieren. Eine Auslegung, die die ausdrücklich normierte Ausnahme der Kleinstunternehmen im Ergebnis leerlaufen lässt, steht zu diesen Zusagen in offenem Widerspruch. Sie wäre der Sache nach eine Übererfüllung auf dem Wege der Verwaltungspraxis und damit Goldplating durch Interpretation.

Kleinsterzeuger tragen darüber hinaus die regionalen Wertschöpfungsketten, die politisch übereinstimmend als Voraussetzung einer widerstandsfähigen und krisenfesten Lebensmittelversorgung beschrieben werden. Sie halten dezentrale Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen aufrecht, sichern Beschäftigung im ländlichen Raum und verkürzen Lieferwege. Wo diese Betriebe unter dem Gewicht formaler Nachweispflichten aufgeben, entstehen weder ökologische noch verbraucherpolitische Gewinne, sondern lediglich eine weitere Konzentration zugunsten großer, überregional agierender Marktteilnehmer.

Die Kleinsterzeugerregelung der PPWR ist genau vor diesem Hintergrund geschaffen worden. Sie darf nicht durch eine extensive Auslegung des Erzeugerbegriffs entwertet werden.

Wir fordern daher kurzfristig eine Klarstellung zur Auslegung der PPWR sowie den effektiven Schutz der Kleinstbetriebe.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich kurzfristig zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die unterzeichnenden Verbände: